



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

345
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

188. Jahrgang

Köln, 29. September 2008

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
497.	Aufhebung einer Stiftung	Seite 345	
498.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVP zum Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Hoven – Mariaweiler, Bauleitnummer (Bl.) 0938	Seite 345	501. Bekanntmachung der Tagesordnung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 347
499.	Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVP im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Lanxess Deutschland GmbH, Chempark Leverkusen, 51368 Leverkusen	Seite 346	502. Ungültigkeitserklärung von Polizei-Dienstausweisen Seite 348
500.	Genehmigungsantrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH	Seite 346	503. Verlust eines Dienstsiegels Seite 348
			504. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 348
E	Sonstige Mitteilungen		
			505. Liquidation Seite 348

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

497. Aufhebung einer Stiftung

Bezirksregierung Köln
Az.: 21/15.2.1-67/51

Köln, den 15. September 2008

Die „Gemeinsame Stiftung der Firmen Land- und Seekabelwerk Aktiengesellschaft und Franz Clouth Rheinische Gummiwarenfabrik Aktiengesellschaft“ mit Sitz in Köln wurde gemäß § 10 StiftG NRW i. V. m. § 87 Abs. 1 BGB am 20. September 2007 aufgehoben. (Az.: 21.15.2.1-67/51)

Im Auftrag
gez.: Reimann-Bender

ABl. Reg. K 2008, S. 345

498. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVP zum Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Hoven – Mariaweiler, Bauleitnummer (Bl.) 0938

Die RWE Rhein-Ruhr AG, Kruppstraße 5, 45128 Essen, betreibt im Gebiet des Kreises Düren die 110-kV-

Hochspannungsfreileitung Pkt. Hoven – Mariaweiler, Blatt 0938. Zur Herstellung künftig notwendiger Übertragungsfähigkeiten beabsichtigt sie den überwiegend standortgleichen Ersatzneubau vorgenannter 110-kV-Hochspannungsfreileitung durch Austausch der bestehenden Maste 1–7.

Mit Blick auf ein für dieses Vorhaben ggf. nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, im Auftrag der RWE Rhein-Ruhr AG bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP beantragt.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 UVP vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit geltenden Fassung ist für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 - 1/08 -

Köln, den 16. September 2008

Im Auftrag
gez.: **Neugebauer**

ABl. Reg. K 2008, S. 345

499. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Firma Lanxess Deutschland GmbH, Chempark Leverkusen, 51368 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1b-16-71/08

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Lanxess Deutschland GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Alterungsmitteln und Stabilisatoren für Polymere (ASM Anlage) entsprechend Nr. 4.1b Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 51369 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 220, 221.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3c/e UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Köln, den 29. September 2008

Im Auftrag
gez.: **Strätz**

ABl. Reg. K 2008, S. 346

500. Genehmigungsantrag der Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.98.08.6.2-82/08-Wu/Moj

Köln, den 29. September 2008

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag (Ziffer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53909 Zülpich, Bessenicher Weg, Gemarkung Bessenich, Flur 5, Flurstücke 151-158, 90 und 10.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Ersatz des alten Kohlekraftwerks der Energiezentrale I mit einer Feuerungswärmeleistung von derzeit 47,3 MW durch ein neues Kohlekraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 93,4 MW bei gleichzeitiger Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der gesamten Energiezentrale von derzeit 158,9 MW auf zukünftig 142,3 MW.
2. Das neue Kohlekraftwerk beinhaltet im Wesentlichen einen Dampfkessel, eine Dampfturbine, eine Kondensataufbereitungsanlage, zwei Kohlebunker und einen Harnstofftank. Diese Anlagen werden in dem neu zu errichtenden Kesselhaus (10 m Entfernung zur Energiezentrale I) aufgestellt.
3. Die bestehende Abgasreinigungsanlage wird zur Anpassung an die neue Situation erweitert.

Diese Maßnahmen sind nicht mit technischen oder kapazitären Änderungen der Papierproduktion verbunden. Technische und bauliche Änderungen sind nur im Bereich der Energiezentrale notwendig. Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellstmöglich vorgesehen.

Die Genehmigungsanträge und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

6. Oktober 2008 bis 6. November 2008

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 3123, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr

bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 41/4 57-4 45

2. Stadtverwaltung Zülpich,
Markt 21, 53909 Zülpich, Zimmer 206 (Herr Mohr),
montags bis freitags 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags
zusätzlich 14.00 bis 17.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, in der Zeit vom 6. Oktober 2008 bis einschließlich den 20. November 2008 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

17. Dezember 2008, ab 10.00 Uhr,

in der Martinskirche, Normannengasse in Zülpich statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen wer-

den kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2008, S. 346

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

501. **Bekanntmachung der Tagesordnung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, den 13. Oktober 2008, 17.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreis-sparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten neun Monaten des Jahres 2008
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 7 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2007
4. Verschiedenes

Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg
und der Stadt Erkelenz

Erkelenz, den 10. September 2008

gez.: Dr. Hanno Kehren
Vorsitzender der Zweckverbandssammlung

ABl. Reg. K 2008, S. 347

**502. Ungültigkeitserklärung von
Polizei-Dienstausweisen**

Polizeipräsidium Bonn
ZA 11-58.02.09

Bonn, den 15. September 2008

Der Polizei-Dienstausweis Nr. 0211663, ausgestellt durch das LZPD NRW am 10. Dezember 2002, Inhaber Claus Böing, PP Bonn, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn an das PP Bonn zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: H a l f e n

ABl. Reg. K 2008, S. 348

503. Verlust eines Dienstsiegels

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Siegburg, den 17. September 2008

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wurde gefälscht und missbräuchlich verwendet. Es wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel: Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Unterschrift: „Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. der Dienstsiegel: 226.

Die Siegel tragen in der Mitte das Kreiswappen. Das Wappen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten, zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und

mit der rechten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Im Auftrag
gez.: M e r x

ABl. Reg. K 2008, S. 348

**504. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 4230400626, 3412427431, 3420440921, 3410335099, 3414001614 und 3414087597, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 6 der Sparkassenverordnung NRW für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 12. September 2008

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2008, S. 348

E Sonstige Mitteilungen

505. Liquidation

Der „Katholische Arbeitsgemeinschaft Familienbildung e. V.“, Hermannstraße 14, 52062 Aachen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 1238, wurde durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung am 21. Februar 2008 aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren/Liquidatorin anzumelden: Marlies Dreuw, Josef-Büchel-Straße 11, 52076 Aachen; Franz-Ferdi Müller, Alkuinstraße 38, 52070 Aachen; Bernhard Verholen, Wilhelm-Ziemons-Straße 17, 52078 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2008, S. 348

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (022 34) 20 90 99-0.